

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1958

Nummer 139

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
C. Innenminister.	G. Arbeits- und Sozialminister.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 12. 1958, Richtlinien zur Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVO Pol.) vom 2. Dezember 1958. S. 2597.	H. Kultusminister.
RdErl. 6. 12. 1958, Zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten. S. 2600.	J. Minister für Wiederaufbau.
D. Finanzminister.	K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien zur Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVO Pol.) vom 2. Dezember 1958

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1958 —
IV D 3 — 130/58

Bei Anwendung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Gesundheitsfürsorge

(1) Der Gesundheitsfürsorge als der vorbeugenden ärztlichen Tätigkeit ist zur Erhaltung der Gesundheit und der Dienstfähigkeit der Beamten besondere Bedeutung beizumessen.

Unter Gesundheitsfürsorge sind alle ärztlichen Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, die körperliche Einsatzfähigkeit der Beamten zu fördern. Hierzu gehören u. a. sportärztliche Betreuung, Beratung in Fragen der Lebensführung, Röntgenreihenuntersuchungen, Cariesprophylaxe, Arbeitsschutz und Überwachung der Verpflegung und der hygienischen Verhältnisse in den Dienstgebäuden.

II. Ärztliche Behandlung

(2) Die ärztliche Behandlung erfolgt ambulant in der (polizei-)ärztlichen Sprechstunde und durch Hausbesuche.

Soweit ein freipraktizierender Arzt in Anspruch genommen wird, hat der Beamte vor Beginn der Behandlung dem Arzt einen Überweisungsschein auszuhändigen, der vom Dienstvorgesetzten auszustellen ist. In dringenden Krankheitsfällen kann der Arzt ohne vorherige Überweisung in Anspruch genommen werden. Der Beamte ist verpflichtet, den Überweisungsschein unverzüglich nachzureichen.

(3) Hausbesuche sind als erforderlich anzusehen, wenn der Erkrankte wegen seines Zustandes die Polizeisanitätsdienststelle oder die Arzapraxis nicht aufsuchen kann.

(4) Fachärztliche Behandlung wird gewährt, wenn sie nach Art der Erkrankung notwendig ist. Die Überweisung an den Facharzt erfolgt durch den behandelnden Arzt.

(5) Freie Heilfürsorge für ärztliche Behandlung zu kosmetischen Zwecken wird gewährt, wenn durch den zu beobachtenden Schaden das Ansehen des Beamten in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird.

(6) Lassen sich Beamte ohne Überweisungsschein ärztlich behandeln, so werden die Kosten nicht erstattet, sofern nicht ein dringender Fall im Sinne der Nr. 2 vorliegt.

(7) Alle nicht von Polizei-(Vertrags-)Ärzten ausgeführten ärztlichen Leistungen werden nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Amtlichen Gebührenordnung (Preugo) vergütet.

Wird während eines Auslandaufenthaltes eine Heilbehandlung notwendig, so werden die Kosten hierfür in angemessenem Umfange übernommen.

Ein Beamter, der in einem dringenden Fall (Nr. 2) ohne Überweisungsschein einen Arzt in Anspruch nimmt, hat diesen auf die vorbezeichnete Art der Vergütung hinzuweisen.

III. Verordnung von Heilmitteln, orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln

(8) Bei der Verordnung von Heilmitteln darf je Rezeptur in der Regel der Kaufpreis von 15,— DM nicht überschritten werden. Die Verordnung teurer Präparate ist zulässig, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit hierzu bescheinigt. Im Wiederholungsfalle ist die Genehmigung des zuständigen Polizei-(Vertrags-)Arztes einzuholen. Medizinische Stärkungsmittel und Mineralwässer dürfen zu Heilzwecken für die Dauer von höchstens 6 Monaten ärztlich verordnet werden.

(9) Elektrische und physikalische Behandlungen (Heißluft, Sollux, Höhensonnen, Kurzwellen, Massagen, Bäder usw.) sowie Röntgenbestrahlungen werden durch die Polizei-(Vertrags-)Ärzte verordnet. Die Kosten hierfür sollen in der Regel den Betrag von 25,— DM nicht übersteigen. Bei höheren Kosten ist die Notwendigkeit durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt zu begründen.

Diagnostische Untersuchungen sind durch den behandelnden Arzt zu veranlassen.

Stehen für die in dieser Ziffer aufgeführten Heilmaßnahmen polizeieigene Anlagen zur Verfügung, so sind diese zu verwenden. In dringenden Fällen ist sinngemäß nach Nr. 2 zu verfahren.

(10) Hilfsmittel (z. B. Brillen, orthopädisches Schuhwerk, Bandagen, Einlagen, Bruchbänder) werden durch den behandelnden Arzt verordnet. Falls die Kosten hierfür 25,— DM übersteigen, ist die Notwendigkeit vor der Beschaffung durch den (Polizei-)Arzt anzuerkennen.

Nicht mehr benötigte Hilfsmittel sind einzuziehen und bestandsmäßig zu vereinnahmen, sofern sie nach polizeiärztlichem Urteil für andere Patienten wiederverwendet werden können.

Für Brillengläser und Brillengestelle werden die mit den Optikerinnungen vertraglich vereinbarten Kosten übernommen. Eine Reservebrille darf nicht verordnet werden.

Bei orthopädischem Schuhwerk für Selbsteinkleider ist nur der Mehrbetrag gegenüber dem Preis für handelsübliches Schuhwerk zu ersetzen.

IV. Zahnärztliche Behandlung

(11) Zur Erhaltung gefährdeter Zähne ist der konserierenden zahnärztlichen Behandlung besondere Bedeutung beizumessen.

Die zahnärztlichen Leistungen werden ebenfalls nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Amtlichen Gebührenordnung (Preugo) vergütet.

Eine Inanspruchnahme der freipraktizierenden Zahnärzte kann nur auf Grund eines vom Polizei-(Vertrags-)Arzt oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, vom Dienstvorgesetzten ausgestellten Überweisungsscheines erfolgen. In dringenden Fällen ist sinngemäß nach Nr. 2 zu verfahren.

(12) Die Ausführung von Zahnersatz ist auf Antrag des behandelnden Zahnarztes unter Mitwirkung des Polizei-(Vertrags-)Arztes von dem Dienstvorgesetzten vorher zu genehmigen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zahnersatz zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beamten erforderlich ist oder infolge Krankheit notwendig erscheint (Parodontose, Fokalsanierung).

Zahnersatz ist erforderlich, wenn infolge von Zahnlücken die Nahrung nicht mehr ausreichend zerkleinert werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn entweder weniger als 6 Backen- oder Mahlzahnpaare im ganzen aufeinanderbeissen oder wenn in einem Kiefer mehr als 5 Zähne fehlen; in beiden Fällen werden die Weisheitszähne mitgerechnet. Außerdem kann bei Fehlen von Schneide- oder Eckzähnen Zahnersatz gewährt werden.

(13) Als Ersatz gelten Gaumenplatten sowie in besonderen Fällen Stiftzähne, Brücken und Kronen. Es ist stets die einfachste Art der Ausführung zu wählen, mit der der beabsichtigte Zweck sachgemäß und dauerhaft erreicht wird.

In der Regel ist Plattenersatz aus Kunststoff zu verordnen, der im allgemeinen den funktionellen, kosmetischen und hygienischen Anforderungen entspricht. Ausnahmsweise kann eine Stahlprothese genehmigt werden, wenn die Anfertigung in Kunststoff technisch nicht möglich oder auf die Dauer unwirtschaftlich ist.

Kronen, Brücken und Stiftzähne werden im Rahmen der freien Heilfürsorge nur dann gewährt, wenn besondere Umstände festen Ersatz unbedingt notwendig machen. Die Notwendigkeit eines solchen Ersatzes ist durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung der in Ziffer 12 festgelegten Voraussetzungen zu begründen.

Die Kosten für Zwischenprothesen können übernommen werden, wenn ihre Verwendung aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen unerlässlich ist.

(14) Nach Ausführung des Zahnersatzes hat sich der Polizei-(Vertrags-)Arzt an Hand der spezifizierten Kostenrechnung von der Richtigkeit der ausgeführten Arbeiten zu überzeugen und dies zu bescheinigen.

(15) Eine Parodontosebehandlung kann nur in besonderen begründeten Fällen durchgeführt werden. Der Befund und der Behandlungsvorschlag mit Kostennachweis (Parodontosestatus) bedürfen vor Beginn der Behandlung der Überprüfung durch den zuständigen Polizei-(Vertrags-)Arzt und der Genehmigung des Dienstvorgesetzten.

V. Krankenhausbehandlung

(16) Krankenhausbehandlung wird gewährt, wenn eine stationäre Behandlung notwendig ist. Mit Zustimmung des Beamten kann diese in Polizeisanitätsdienststellen durchgeführt werden.

Der Beamte wird durch den behandelnden Arzt zur stationären Behandlung eingewiesen. Die Kostenübernahme erfolgt auf Grund eines Überweisungsscheines, den der Dienstvorgesetzte ausstellt. In dringenden Fällen ist sinngemäß nach Nr. 2 zu verfahren.

(17) Heilverfahren in Lungenheilstätten bedürfen bis zur Dauer von 6 Monaten auf Vorschlag des behandelnden Arztes und unter Mitwirkung des Polizei-(Vertrags-)Arztes der Genehmigung des Dienstvorgesetzten. Bei Heilverfahren von längerer Dauer und jedem zweiten bzw. weiteren Verfahren ist die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(18) Die stationäre Unterbringung erfolgt in der 3. Pflegeklasse. Die Dienstvorgesetzten und die Polizei-(Vertrags-)Ärzte haben für eine möglichst gute Unterbringung Sorge zu tragen. Das polizeiliche und öffentliche Interesse kann in Unruhezeiten die Unterbringung in der 2. Pflegeklasse erforderlich machen.

Mehrkosten für die Benutzung einer höheren Pflegeklasse auf eigenen Wunsch hat der Beamte selbst zu tragen.

VI. Kuren

(19) Kuren in Polizeikurheimen werden auf Vorschlag des behandelnden Arztes und nach Anerkennung durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt vom Dienstvorgesetzten genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Kur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich ist.

(20) Andere Kuren können nur bewilligt werden, wenn alle in Sanitätsdienststellen und allgemeinen Krankenhäusern verfügbaren Heilmittel erschöpft sind, und die Wiederherstellung der Gesundheit auch in einem Polizeikurheim nicht zu erwarten ist.

Bei chronischen Erkrankungen können diese Kuren nur dann bewilligt werden, wenn mit der endgültigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gerechnet werden kann.

(21) Anträge auf Kuren nach Nr. 20 sind auf Grund eines polizeiärztlichen Zeugnisses mit eingehender Begründung unter Beifügung der Krankenakte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten, die sich im notwendigen und angemessenen Rahmen bewegen sollen, beizufügen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die RdErl. v. 27. 6. 1949 (n. v.) — IV C 7 — 74/49, v. 22. 6. 1950 (n. v.) — IV C 7 — 59 II, v. 31. 3. 1952 (MBI. NW. S. 388), v. 24. 3. 1955 (MBI. NW. S. 638) u. v. 7. 5. 1956 (n. v.) — IV C 5 — 81/56 werden aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1958 S. 2597.

Zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1958 — IV D 3 — 131/58

Bei der zahnärztlichen Versorgung der Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der freien Heilfürsorge ist ab 1. 1. 1959 nachstehender, am 25. 11. 1958 geschlossener Vertrag zu berücksichtigen:

Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen — vertreten durch den Innenminister

und

den Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe — vertreten durch die Präsidenten

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Dieser Vertrag regelt die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit diese in die freie zahnärztliche Praxis zur Behandlung überwiesen werden.

Anlage 1

2. Behandlungsberechtigt sind alle in einem Zahnarztreister eingetragenen Zahnärzte, die diesen Vertrag
 - a) durch eine schriftliche Erklärung nach Anlage 1 gegenüber der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer — im folgenden ZAK genannt —
 - b) im Einzelfall durch die Übernahme der Behandlung und Annahme des „Überweisungsscheins zur kons. und chir. Zahnbehandlung“ (Anlage 2)
 als für sich verbindlich anerkennen.
3. Die ZAK ermitteln die in ihrem Bereich ansässigen vertragsbereiten Zahnärzte, nehmen die Erklärung nach § 1 Abs. 2 a) entgegen und teilen Namen und Anschriften der Vertragszahnärzte den zuständigen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen mit.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten haben unter den behandlungsberechtigten Zahnärzten freie Wahl.

Sie weisen sich vor Beginn der Behandlung durch den Überweisungsschein (§ 1 Abs. 2 b) aus.

§ 3

1. Die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten umfasst die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. 3. 1952 (BGBl. I 1952 S. 221) einschließlich der Parodontopathien sowie der zahnprothetischen Behandlung. Die zahnprothetische Behandlung erfolgt nach den als Anlage 4 dem Vertrage beigefügten „Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten“. Die Parodontosebehandlung erfolgt nach Nr. 11 dieser Richtlinien.
2. Vor Beginn einer zahnprothetischen Behandlung ist vom Vertragszahnarzt der zuständigen polizeilichen Dienststelle ein Heil- und Kostenplan für die Eingliederung von Zahnersatz (Anlage 3) vorzulegen. Auf Wunsch des Polizeiarztes dieser Dienststelle sind die notwendigen Röntgenaufnahmen beizufügen. Das gleiche gilt für die Parodontosebehandlung. Änderungen eines genehmigten Heil- und Kostenplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der genehmigenden Dienststelle der Polizei.
3. Der Vertragszahnarzt darf für die Vertragsleistungen Zahlungen von den Polizeivollzugsbeamten weder fordern noch annehmen. Wünscht ein Polizeivollzugsbeamter von sich aus Leistungen, die über die Vertragsleistungen hinausgehen, so ist bei zahnprothetischen Leistungen die hierüber zwischen dem Beamten und dem Vertragszahnarzt getroffene Honorarvereinbarung auf dem Heil- und Kostenplan zu vermerken. Soweit es sich nicht um eine Mehrleistung handelt, sondern ausschließlich um Mehrkosten für Material handelt, können nur diese zusätzlich in Ansatz kommen.

§ 4

1. Die im Rahmen dieses Vertrages notwendige vertrauenszahnärztliche Tätigkeit wird durch Vertrauenszahnärzte ausgeübt, die für die Dienststellen der Polizei im Einvernehmen zwischen dem Innenminister und den ZAK bestellt werden.
2. Die Vertrauenszahnärzte haben die Aufgabe, die Polizeiärzte — Polizeivertragsärzte — in Einzelfällen gutachtlich zu beraten. Sie sind berechtigt, bei der Beurteilung von Anträgen auf zahnprothetische Behandlung vom behandelnden Vertragszahnarzt die Vorlage ausreichender Röntgenaufnahmen zu verlangen.
3. Heil- und Kostenpläne zur prothetischen Behandlung, die durch einen Vertrauenszahnarzt vorgelegt werden, sind von den Polizeiärzten — Polizeivertragsärzten — einem anderen Vertrauenszahnarzt vorzulegen.
4. In Zweifelsfällen kann das Gutachten eines Obergutachters eingeholt werden, der im Einvernehmen mit den ZAK zu bestimmen ist.

§ 5

1. Die zahnärztlichen Leistungen werden nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Amtlichen Gebühren-

ordnung (Preugo Teil III) in Verbindung mit den in der Anlage 5 festgelegten Gebührensätzen von der zuständigen Polizeibehörde (Polizeieinrichtung) dem Vertragszahnarzt vergütet. Dem Zahnarzt bleibt es freigestellt, über die Abrechnungsstelle oder unmittelbar abzurechnen.

2. Alle zahnärztlichen Leistungen werden nach Abschluß der Behandlung abgerechnet. Der Abrechnung sind die Überweisungsscheine und die genehmigten Heil- und Kostenpläne beizufügen.
3. Die Dienststellen der Polizei sind verpflichtet, die Rechnungen der Zahnärzte in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu begleichen.

§ 6

Erfüllt ein Vertragszahnarzt die ihm aus diesem Vertrage obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird die zuständige ZAK auf Veranlassung des Polizeiarztes durch den Innenminister von dem Sachverhalt unterrichtet, nachdem gegebenenfalls der zuständige Vertrauenszahnarzt Stellung genommen hat. Die ZAK ist verpflichtet, den Innenminister nach Überprüfung der Angelegenheit von ihrer Auffassung und ggf. den gegenüber dem Vertragszahnarzt getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 7

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Der Herr Finanzminister Nordrhein-Westfalen hat diesem Vertrage zugestimmt.

§ 8

Die ZAK ist verpflichtet, diesen Vertrag und etwaige Nachträge in ihren amtlichen Nachrichten bekanntzugeben und dem Innenminister Nordrhein-Westfalen je 3 Exemplare der Veröffentlichung als Beleg zu übersenden.

§ 9

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird für die Zahnärztekammer Nordrhein Düsseldorf und für die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Münster vereinbart.

* * *

Anlage 1

zum Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Landes NW

Erklärung:

Ich bin bereit, die zahnärztliche Behandlung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Bedingungen des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Herrn Innenminister, und den Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, Düsseldorf und Münster, abgeschlossenen „Vertrages über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 25. November 1958 zu übernehmen.

Von meiner Seite aus kann die Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres der Zahnärztekammer gegenüber widerrufen werden.

Andererseits kann die Zahnärztekammer mich unter Einhaltung der gleichen Frist von der Behandlung der Polizeivollzugsbeamten ausschließen, wenn der Innenminister berechtigte Beschwerden über mich oder meine Behandlungsweise ihr gegenüber vorbringt.

Eine Kündigung des Vertrages gemäß § 7 ist auch mir gegenüber wirksam.

, den 19.

(Briefstempel des Vertragszahnarztes)

(Unterschrift des Vertragszahnarztes)

Anlage 3**Heil- und Kostenplan für Prothetik**

Pol.-Behörde / Pol.-Einrichtung:

Vor- und Zuname: geb. am:

Unbrauchbarkeit der angeblich Jahre alten zahnigen Prothese.

Gesamt-Zahnbefund												Behandlungsplan																							
R	8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8	L	R	8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8	L
	8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8			8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8	

Fehlende Zähne = f — Zerstörte Zähne = z — In abnehmbarem Zahnersatz vorhandene Kunststoffzähne = E — Zu ersetzen Zähne = e — Klammer = Kl — Stiftkronen = St — Kronen = K — Brückenglieder = Br — Brückenpfeiler = Br+ — Schienen: Abnehmbar = a. Sch — Festsitzend = f. Sch

Honoraraufstellung**B Herausnehmbarer Zahnersatz**

- | | | | |
|------------------------------|------------------------|-------|----|
| 1. Basisplatte | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 2. Zahl der Zähne | oben, unten | | DM |
| 3. Klammer(n) | | | DM |
| 4. Sauger | | | DM |
| 5. Paladonzuschlag | | | DM |
| 6. Material- und Laborkosten | | | DM |

C Festsitzender Zahnersatz

- | | | | |
|-----------------------------------|------------------------|-------|----|
| 1. Stiftzahn ohne Wurzelring | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 2. Stiftzahn mit Wurzelring | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 3. Metallkronen | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 4. Halbkronen | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 5. Brückenglied aus Metall | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| Glieder | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 6. Mantelkronen a) aus Kunststoff | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| b) aus Porzellan | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |

D Wiederherstellen der Funktionstüchtigkeit einer Prothese bei herausnehmbarem Zahnersatz

- | | | | |
|--|------------------------|-------|----|
| 1. Grundgebühr | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| 2. neue Zähne | | | DM |
| 3. Neue Klammer, Saugvorrichtung | | | DM |
| 4. Abdrucknahme (nur bei Ergänzung fehlender Substanz und partieller Unterfütterung) | | | DM |
| 5. Totale Unterfütterung bei Kautschuk oder Paladon, einschl. Abdrucknahme | Oberkiefer/Unterkiefer | | DM |
| (Neben Ziff. 5 kann Ziff. 1 nicht berechnet werden). | | | |

Funktionsabdruck Oberkiefer/Unterkiefer DM

E Sonderleistungen bei herausnehmbarem Zahnersatz

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. Unterzungenbügel, individuell gebogener Metall-Unterzungenbügel (Unterzungenbügel mit Flügel oder Wapo-Bügel nach Vertragsgebühren) | | DM |
| 2. Stahlprothesenzuschlag nach Vertragsgebühren | | DM |
| | | DM |

Gesamtsumme B—E:

(Briefstempel) den

An den
Polizeiarzt der
in (Unterschrift des Zahnarztes)..... den
(Dienststelle)An
Zahnarzt
in

Der von Ihnen vorgeschlagene Zahnersatz ist entsprechend dem vorstehenden Kostenplan in Höhe von DM genehmigt — nicht genehmigt — worden.

Es wird gebeten, diesen Schein Ihrer Rechnung beizufügen.

(Polizeiarzt)

Anlage 4

zum Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Richtlinien
für die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten

1. Es ist Wert darauf zu legen, daß im Interesse der Erhaltung der Zähne die konservierende Behandlung frühzeitig und sorgfältig durchgeführt wird.
2. Röntgenaufnahmen und Bestrahlungen sind, soweit sie nicht mit polizeieigenen Geräten ausgeführt werden können, in der Regel vorher durch den zuständigen Polizeiarzt — Polizeivertragsarzt — zu genehmigen. In dringenden Fällen, z. B. Fraktur bei der Entfernung eines Zahnes oder bei verlagerten Zähnen, kann die Genehmigung nachträglich eingeholt werden. In diesen Fällen dürften eine, höchstens aber zwei Aufnahmen ausreichend sein. Ein Rö.-Status ist in jedem Falle vor seiner Ausführung genehmigungspflichtig.
3. Zahnprothetische Behandlung wird gewährt, wenn sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der „Polizeidienstfähigkeit“ erforderlich ist.
4. Die „Polizeidienstfähigkeit“ ist als gefährdet anzusehen, wenn nach Zahnverlust weniger als 6 Backen- oder Mahlzahnpaare im ganzen aufeinanderbeifßen oder wenn in einem Kiefer mehr als 5 Zähne fehlen; in beiden Fällen werden die Weisheitszähne mitgerechnet. Außerdem kann bei Fehlen von Schneide- oder Eckzähnen Zahnersatz gewährt werden.
5. Als Ersatz gelten Gaumenplatten sowie in besonderen Fällen Stiftzähne, Brücken und Kronen. Es ist stets die einfachste Art der Ausführung zu wählen, mit welcher der erstrebte Zweck sachgemäß und dauerhaft erreicht wird.
Plattenersatz aus Kunststoff entspricht im allgemeinen den funktionellen, kosmetischen und hygienischen Ansprüchen in bester Weise. Die Verwendung von Zähnen mit Eisen-, Weißmetall- oder Nickelfüllstiften hierbei ist unzulässig.
6. Die Anfertigung einer Stahlprothese kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes genehmigt werden.

Sie ist angezeigt

- a) bei tiefem Biß, d. h., wenn die unteren Frontzähne den Gaumen beim Zusammenbiß berühren,
 - b) bei extrem ausgebildetem Tuber maxillare und normaler Bißhöhe,
 - c) wenn die Anfertigung in Kunststoff auf die Dauer unwirtschaftlich ist, z. B. bei abnorm starkem Kau- druck. Soweit möglich, ist in diesen Fällen für den Unterkiefer ein Unterzungenbügel zu wählen. Dieser muß individuell gearbeitet, hochglanzpoliert sein.
7. Kronen, Brücken und Stiftzähne werden im Rahmen der freien Heilfürsorge nur dann gewährt, wenn besondere Umstände festen Zahnersatz unbedingt notwendig machen. Er ist angezeigt
 - a) im Bereich der oberen Frontzähne bei tiefem Biß,
 - b) im Bereich der Frontzähne bei Bläsern,
 - c) bei Fehlen von maximal 2 Frontzähnen bei sonst lückenlosem und klinisch gesundem Gebiß,
 - d) bei Klammerzähnen partieller Prothesen, die nur durch eine Einzelkrone funktionstüchtig erhalten werden können.
 8. Beim Brückenersatz sind auch beim Fehlen nur eines Zahnes im allgemeinen 2 Pfeilerzähne erforderlich. Bei günstigen Bißverhältnissen kann der seitliche Schneidezahn als Freiendglied des überkronten Eckzähnes eingegliedert werden. Unzulässig sind sogenannte Konfektionskronen, nicht korrosionsbeständige Legierungen und Stahlausführungen.
 9. Anträgen auf festen Zahnersatz sind in jedem Falle die Rö.-Aufnahmen der Pfeilerzähne beizufügen. Bei Einholung der Rö.-Genehmigung ist die Absicht der Eingliederung festen Ersatzes zum Ausdruck zu bringen. Die Rö.-Aufnahmen der vorgesehenen Pfeiler sind technisch so auszuführen, daß die Nachbarzähne diagnostisch miterfaßt sind.
 10. Der prothetischen Behandlung hat die notwendige chirurgische und konservierende Behandlung des Restgebisses unter Berücksichtigung des Herdgeschehens vorauszugehen.
 11. Bei Parodontosefällen ist nach den Richtlinien der „Arpa“ (Arbeitsgemeinschaft für Parodontoseforschung) zu verfahren. In jedem Falle muß vor Beginn der Behandlung ein von der ZAK bestellter Parodontosegutachter gehört werden.

Anlage 5

**Vereinbarung
über die Verrechnung von prothetischen Leistungen
für Polizeibeamte**

B. Herausnehmbarer Zahnersatz

Ziff.		Material- u. Laborkosten	Paladon	Gesamtbetrag in DM
1 Zahn				
31	Platte	8,— DM		
32	1 Zahn	4,80 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>22,40 DM</u>	33,35	63,75
2 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	2 Zähne	9,60 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>27,20 DM</u>	34,70	69,90
3 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	3 Zähne	14,40 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>32,— DM</u>	36,—	76,—
4 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	4 Zähne	19,20 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>36,80 DM</u>	37,35	82,15
5 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	5 Zähne	24,— DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>41,60 DM</u>	38,70	88,30
6 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	6 Zähne	28,80 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>46,40 DM</u>	40,—	94,40
7 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	7 Zähne	33,60 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>51,20 DM</u>	41,35	100,55
8 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	8 Zähne	38,40 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>56,— DM</u>	42,70	106,70
9 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	9 Zähne	43,20 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>60,80 DM</u>	44,—	112,80
10 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	10 Zähne	48,— DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>65,60 DM</u>	45,35	118,95
11 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	11 Zähne	52,80 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>70,40 DM</u>	46,70	125,10
12 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	12 Zähne	57,60 DM		
39	2 Kl.	9,60 DM		
		<u>75,20 DM</u>	48,—	131,20
13 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	13 Zähne	62,40 DM		
37	1 Sauger	4,80 DM		
39	1 Kl.	4,80 DM		
		<u>80,— DM</u>	49,35	137,35

Ziff.		Material- u. Laborkosten	Paladon	Gesamtbetrag in DM
14 Zähne				
31	Platte	8,— DM		
32	14 Zähne	67,20 DM		
	Funktionsabdruck	<u>32,— DM</u>		
		<u>107,20 DM</u>	58,70	8,—
				173,90

C. Festsitzender Zahnersatz

Ziff.		Material- u. Laborkosten	Gesamtbetrag in DM
47a	Stiftzahn ohne Wurzelring	20,— DM	
45	Beschleifen	<u>2,40 DM</u>	
		<u>22,40 DM</u>	18,—
40,40			
47b	Stiftzahn mit Wurzelring	40,— DM	
45	Beschleifen	<u>2,40 DM</u>	
		<u>42,40 DM</u>	20,70
63,10			
50	Metallkrone	40,— DM	
45	Beschleifen	<u>2,40 DM</u>	
		<u>42,40 DM</u>	18,—
60,40			
	Halbkrone		65,40
53	Brückenglied aus Metall für jedes Glied	40,— DM	23,35
	Mantelkrone a) aus Kunststoff		70,—
	b) aus Porzellan		110,—

D. Wiederherstellen der Funktionstüchtigkeit einer Prothese bei herausnehmbarem Zahnersatz

- Grundgebühr 16,— DM
Durch die Grundgebühr werden abgeholten:
Wiederherstellung einer Basisplatte bei Sprung oder Bruch, Wiederbefestigung gelöster Zähne oder Klammern, partielle Unterfütterung (ohne Abdrucknahme)
- Jeder neue Zahn 6,— DM
- Jede neue Klammer, Saugvorrichtungs- oder Verstärkungseinlage 3,30 DM
- Abdrucknahme
(nur bei Reparaturen, bei denen fehlende Substanz zu ersetzen ist und bei partieller Unterfütterung) 5,30 DM
- Totale Unterfütterung bei Kautschuk oder Paladon einschließlich Abdrucknahme je Prothese 26,50 DM
Neben Ziffer 5 kann Ziffer 1 nicht berechnet werden.

E. Sonderleistungen

- Unterzungenbügel (individuell gearbeitet) 50,— DM
- Stahlprothesen-Zuschlag
unter Berücksichtigung der Ziff. I § 11 III/41 sowie Ziff. III/58 Preugo III

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die RdErl. v. 13. 10. 1953 (n. v.) — IV D 6 — 22 III/53, v. 11. 1. 1954 (n. v.) — IV D 6 — 94 I/53, v. 16. 4. 1955 (n. v.) — IV C 5 — 15 I/55 u. v. 15. 8. 1957 (n. v.) — IV D 3 — 120/57 werden aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1958 S. 2600.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)